

# TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine Blattschraffur und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im Bereich der die grafischen Koordinaten (Plattenkoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgelesen werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beachten!

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	<b>GELTUNGSBEREICH</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
	<b>SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (SO<sub>v</sub>)</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)
<b>Anlagenhöhe 3,5 m</b>	<b>HÖHE BAULICHER ANLAGEN</b> , HIER: MAXIMALE HÖHE DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE ÜBER ANSTEHENDEM GELÄNDE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
<b>GRZ max. 0,7</b>	<b>GRUNDFLÄCHENZAHL</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
<b>GR max. 4.000 qm</b>	<b>MAXIMAL VERSEGBLARE GRUNDFLÄCHE IM GELTUNGSBEREICH</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
	<b>BAUGRENZE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U § 23 ABS. 3 BAUNVO)
<b>V / M</b>	<b>MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFELE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (V = VERMEIDUNGSMASSNAHME; M = MINDERUNGSMASSNAHME)</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

	<b>ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE</b>
	Grundfläche

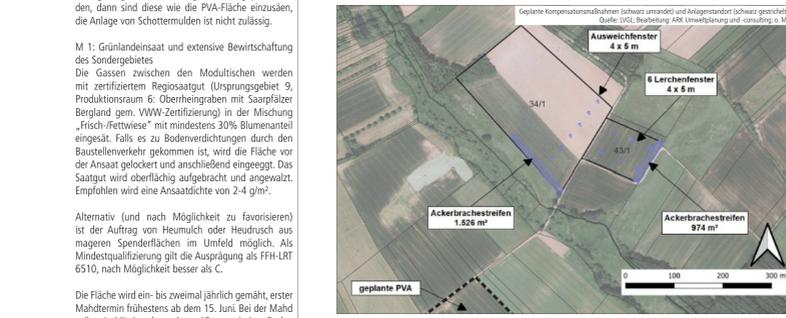
# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
  
SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (SO<sub>v</sub>)  
GEM. § 11 BAUNVO  
  
zulässig sind:  
  
1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).  
2. Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Überwachungskameras.  
3. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21 A BAUNVO
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 18 BAUNVO  
  
Siehe Plan.  
Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 3,5 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafotablets) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 10,0 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante.  
  
Die Fläche wird ein- bis zweimal jährlich gemäht, erster Mahdtermin frühestens ab dem 15. Juni. Bei der Mahd sollte ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mahrweg eingehalten werden. Das Mahdgut wird von der Fläche entfernt, die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Die Randbereiche der PVA-Fläche sind jährlich alternierend (jeweils in 2 Abschnitten) zu mähen, um so Altgrasbereiche zur Förderung von Insekten und Kleinsäugetieren zu erhalten.  
  
Alternativ zur Mahd ist auch eine extensive Beweidung durch Schafe möglich, die allerdings erst im 2. Jahr nach der Einsaat beginnen darf.  
  
Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.  
A 1 (CEF): Anlage von Feldlerchenfenster/ Ackerbrachestreifen  
Aufgrund der Feldlerchenbrut sind Maßnahmen zur Brutraumaufwertung im Umfeld angezeigt. Als Kompensationsmaßnahme ist die Anlage von Ackerbrachestreifen in Kombination mit sog. Lerchenfenstern vorgesehen.  
  
Die Suche erfolgte unter folgenden Vorgaben, die die Anzahl von Eignungsfällen einschränken:  
  - Eingriffs- und Ausgleichsflächen sollten in einem funktionalen Zusammenhang zueinander stehen, daher kamen nur Flächen in einem Umfeld von < 2 km zur Vorhabenfläche in Betracht, vorzugsweise innerhalb eines 1 km-Radius
  - Auswahl eines Ackerschläges oder von Ackerschlägen, auf der habitatfördernde Maßnahmen durchgeführt werden, in etwa der gleichen Größe wie die Maßnahmenfläche
  - auf der Fläche: Anlage von 10m breiten Brachestreifen am Rand des oder der Ackerschläge in einer Gesamtlängengröße von mindestens 2.500 m²
  - Anlage von mindestens 6 jeweils 4 m x 5 m großen Lerchenfenstern
  - Abstand der Feldlerchenfenster und Brachestreifen zu Gehölsen, Gebäuden und anderen höheren Vertikalstrukturen mind. 50 m
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO  
  
Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Rammpfosten der Untergerüste, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 4.000 qm betragen.  
  
Siehe Plan.  
Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modulsche sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten.  
  
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden.  
  
Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.  
  
Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen und Wechselrichter dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.  
  
V 1: Schutz eventueller Bodenbrüter  
Es ist darauf zu achten, dass die Ackerfläche im Vorfeld der beginnenden Bauarbeiten weder eingesaht wird, noch dass eine Brachvegetation aufkommt, um so eine mögliche Brutraumnutzung durch Bodenbrüter, namentlich der Feldlerche, zu unterbinden. Sollte der Baubeginn in die Phase der Brutzeit (April bis Juni) fallen und eine (auch lückige) Bodenvegetation aufgenommen sein, dann ist der Planbereich erneut durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Bodenbrütern zu überprüfen und der Bauzeitenplan ggfs. anzupassen.  
  
V 2: Gehölzschutz  
Die aus der Begleitungsfläche ausgesparte Hecke und das Schleiergehäuch am Südrand sind während der Bauarbeiten vor Schäden zu schützen. Falls erforderlich muss eine Entscheidung der ÖBB (V 3) geeignete Gehölzschutzmaßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggfs. Stammschutz) auszuführen. Die DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.  
  
V 3: Ökologische Baubegleitung  
Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, die vor allem die Überwachung der Maßnahme V 1 und der boden- und gewässerschutzrechtlichen Ausföhrung zur Aufgabe hat. Gleichzeitig ist die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme A1 im ersten Jahr überwachen.  
  
V 4: Bodenarbeiten, Grundwassererschutz  
Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BImSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten.  
  
Zur Vermeidung von Bodenverdrichtungen ist ein Befahren des südlichen Teilbereiches der Planungfläche (ausgewiesener CCw1- bzw. CCw2-Bereich der Themenkarte CCW-Wassergefährdungsklassen) mit schweren Baumaschinen bei tiefgreifenden Verdräussungen, z.B. nach längerem Niederschlagsphases zu unterlassen. Sofern dies im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zum Denkmalschutz wird an dieser Stelle verwiesen.  
  
Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Obdämmittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind ausschließlich mit deionisiertem Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze durchzuführen.

Die maximale versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Rammpfosten der Untergerüste, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 4.000 qm betragen.  
  
Siehe Plan.  
Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modulsche sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten.  
  
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden.  
  
Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.  
  
Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen und Wechselrichter dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

# LAGE DER EXTERNEN KOMPENSATIONSMASSNAHMEN UND MASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB



## FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO)

**Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 85 Abs. 4 LBO)  
Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzulassen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Die Zaananlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsräuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante muss mindestens 15 bis 20 cm über der Geländeoberfläche liegen (V 6).  
Um die negativen Auswirkungen der Zaananlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaananlage in gedeckten grünen Farbönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009 ) zu halten (V 7).

## HINWEISE

- Artenschutz**  
Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Altlasten**  
Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SdöSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.
- Bodenschutz**  
Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuföhren. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen.  
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4020 und 1054, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen.
- Denkmalschutz**  
Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Verdrängungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdöSchG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SdöSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
- Hochwasser / Starkregen**  
Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.
- Kampfmittel**  
Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbereitstellungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch die beauftragte Fachfirma herbeizuföhren.
- Landesamt für Vermessung, Geoinformatica und Landentwicklung (LVGL)**  
Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden zwei Wege tangiert, die im Ausbauplan zum Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Oberthal-Gronig aufgeführt sind. Der Plan wurde 2014 aufgestellt. Es handelt sich um die Wege 162 und 163. Beim Weg 162 handelt es sich um einen Asphaltweg, beim Weg 163 handelt es sich um einen Schotterweg (SS). Der Ausbau in Rasenverbund (BR) und Betonspurlatten (BSP) wurde nicht umgesetzt und ist in naher Zukunft auch nicht anvisiert.  
Da für die erforderlichen Kabeltrassen zur Energieversorgung möglicherweise die Wege 162 und/oder 163 in Anspruch genommen werden, bitte ich Sie diesbezüglich vorab Kontakt zu unserer Bauabteilung aufzunehmen.

**Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Baum der Gemeinde Oberthal möglich.**

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I. S. 204).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SdöSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalfpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundesbodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBoöSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
- Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I. S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I. S. 204).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2240).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I. S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

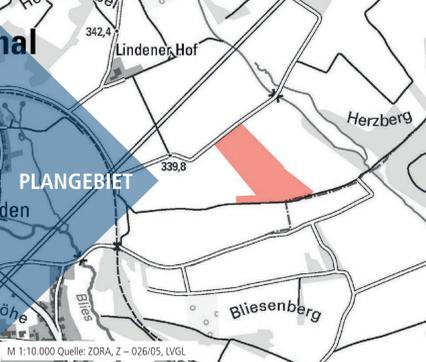
## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

- Naturpark**  
Das Plangebiet liegt im gemäß § 27 BNatSchG mit Verordnung vom 01.03.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück“.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am \_\_\_\_\_ ortsblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gigen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am \_\_\_\_\_ Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgeteigt.  
  
Oberthal, den \_\_\_\_\_  
  
Der Bürgermeister \_\_\_\_\_
- Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und sowie Abs. 4 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.  
  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).  
  
Oberthal, den \_\_\_\_\_  
  
Der Bürgermeister \_\_\_\_\_

## Solarpark Westliche Gombach Bebauungsplan in der Gemeinde Oberthal, Ortsteil Oberthal



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Oberthal  
Poststraße 20  
66649 Oberthal  
  
Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH  
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen  
Tel.: 0 68 25 - 4 04 10 70  
email: info@kernplan.de

Stand der Planung: 21.11.2023  
**ENTWURF**  
  
Maßstab 1:1.000 im Original  
Verkleinerung ohne Maßstab  
  
0 10 50 100  
  
KERN PLAN